

Wiedergutmachungsamt
1. bis Landesamt Hamburg
Hamburg 36

I

Dawson, Gertrude

Bis. Max Schindler
Kannover, Kaulbachstr. 23

I/
Z 4140 A

Dawson Gertrude

8464

Unterakten

74140
Objekt

Fristen

Leitakte

Gertrude Dawson
Lambert N. 9.

1

Hi R.
18/11.50

Zurückzug
Transportgeld 1000.-

wegen Einzahlung von
20% am 18/11
1. 20% 79/50 E

2

3

4

5

6

7

8

9

10

ORG/II/B-269

27.2.

Termine:

~~1. Sp. 9/34~~

~~11. 11. 54~~

feh.

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Danmark, Gegenstände

Berechtigter

Bevollmächtigte: *U. P. O*

Vollmacht Bl. 8

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

*Verspätungszeit in
Transportkosten*

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19

- Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

1 WiK 79 / 1952

5 WIS 13 1961

5 WIS 321 1961 (D)

MCAF/C

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CONTROL COMMISSION
FOR GERMANY (B.Z.)
5 FEB 1950
CENTRAL AMT FÜR
VERMÖGENSVERWALTUNG

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis Hamburg (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Dawson (b) Christian Name(s) Gertrude
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address 403 Clive Court, Maida Vale, London W. 9.
 Anschrift
(d) Date and Place of Birth Wien, 23.5.1911 (e) Nationality British
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
(f) Employment Secretary (g) Identity Card No. APDJ/158/1
 Beruf Ausweis-Nummer
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—
 Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

B/5826

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property **Kisten mit Umzugsgut** Estimated value at date of deprivation
Nähere Bezeichnung des Vermögens **Inhalt siehe** Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
anliegende Liste **Reichs Mark 3,500.—**

(b) Location of Property **Freihafen Hamburg**
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

- (i) Confiscation was made without payment? **vermutlich entschädigungslose Enteignung**
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet? **auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürger-**
gesetz vom 25.11.1941.
- (ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
- (iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) **Freie Stadt Hamburg**
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) **vertreten durch den**
Senator der Finanzen als Treuhaendler ehemaligen Reichsvermögens.
Eventuell Reichsnachfolger des Deutschen Reiches

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können
Spediteur Zdenko Dvorak, Franz Josefs Kai, Wien I. Oesterreich

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Es wird ausser dem Rueckzahlungsanspruch auf die dem
Spediteur fuer Transport fuer England gezahlten 1000RM geltend gemacht.

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Herrn Max Schindler, Kaulbachstrasse 23, Hannover.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed Herrn Max Schindler
Unterschrift

Date **London 6. Februar 1950.**
Datum

Inhalt der Kisten.

4

1 Divan	100.--
1 dreiteiliger Toilettetisch	300.--
1 Stummer Diener	200.--
1 Bücherkastenz	200.--
1 Mahagoly Vitrine , mit Laden eingerichtet fuer Silber Besteck	500.--
1 Mahagony Vitrine	500.--
1 Empire Kasten	1,000.--
1 Niedermeister Schreibtisch mit 2 Laden	200.--
Bettzeug, Ueberzuege und Poelster fuer 2 Betten.	500.--
	<hr/> RM. 3,500.--

875/1956

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktz.: I/2. 4100-1-

(Bei allen Eingaben angeben)

Hamburg 36, den 21.11.50
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Nummer 740
Fernsprecher: 33 17 31

1950

*Kas Schindler
Hannover
Kantonsrat 23*

Betr.: Ihre - Wiedergutmachungsansprüche - des - der -

*Gerhilde Dawson
London N. 9.*

1. Die beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf eingereichten Anmeldungen der obigen Ansprüche liegen jetzt diesem Wiedergutmachungsamt vor. Sie werden gebeten, weitere Mitteilungen, die sich auf diese Ansprüche beziehen, hierher zu richten und dabei das oben angegebene Aktenzeichen anzugeben.

2. Angesichts der sehr grossen Anzahl von gleichartigen ebenfalls hier vorliegenden Anmeldungen ist das Wiedergutmachungsamt zur Zeit nicht in der Lage, alle Anmeldungen nach Eingang aus Bad Nenndorf prompt zu bearbeiten. Es hat sich anfänglich damit geholfen, die hier neu eingehenden Anmeldungen unterschiedslos zurückzustellen, bis alle früher eingegangenen Anmeldungen in Bearbeitung genommen worden waren. Das Wiedergutmachungsamt ist dann aber dazu übergegangen, eilbedürftige Sachen besonders zu fördern. Nichteilbedürftig sind nun insbesondere die Ansprüche, die sich auf eine von dem Deutschen Reich zu leistende Zahlung richten. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat nämlich in seinem Beschluss vom 30. August 1950 (5 W 3/50 u 4/50 = Wik 28/50) u.a. folgendes ausgeführt:

"Der vom Deutschen Reich zu erstattende Geldbetrag lässt sich mithin zur Zeit nicht in DMark ermitteln, weil die Währungsgesetzgebung dem Deutschen Reich dadurch eine Sonderstellung eingeräumt hat, dass sie dieses einerseits aller Barmittel entblösste und andererseits hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten von der Anwendung des Umstellungsgesetzes ausschloss. Unter diesen Umständen ist jedoch eine Feststellung des Schadensersatzanspruches zulässig und geboten (vgl. OLG Frankfurt, RzW 49/50 S. 81). Diese hat so zu erfolgen, dass sie, sobald der Gesetzgeber die Umstellung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches geregelt hat, ohne weiteres als Grundlage für den Erlass eines Leistungstitels dienen kann. Es ist also der Wert des verlorenen Gegenstandes in Reichsmark festzusetzen und die Schadensersatzpflicht in Höhe dieses Wertes festzustellen.

- 2 -

Form. R

*JK
13/11.50*

Wenn diese Lösung, wie nicht zu verkennen ist, dem Berechtigten z.Zt. wenig zu bieten vermag, so liegt dies darin, dass das Deutsche Reich ein zusammengebrochener Schuldner ist, dessen Vermögensverhältnisse nach der Aktiv- wie nach der Passivseite noch unübersichtbar und un geregelt sind. Dass unter solchen Umständen ein Vorgehen der Gläubiger nur einheitlich geregelt werden kann, liegt auf der Hand (vgl. OLG Koblenz, RzW 49/50 S. 96 ff.)."

3. Die in dieser Sache vorliegenden Anmeldungen beziehen sich, soweit ersichtlich - ausschliesslich - hinsichtlich der folgenden - unten aufgeführten - Positionen auf Zahlungsansprüche gegen das Deutsche Reich. Das Wiedergutmachungsamt hat die Bearbeitung dieser Ansprüche zurückgestellt. Sowie die Möglichkeiten für die Verfolgung der Ansprüche sich verbessern sollten oder sobald eilbedürftige Anträge nicht mehr vorliegen, wird von Amts wegen das Erforderliche veranlasst werden. Die Bearbeitung Ihrer sonstigen Ansprüche erleidet durch diese Zurückstellung selbstverständlich keine Verzögerung.

*Unkündigung +
Transportgeld 1000.- RM.*



Ausgefertigt am 21.11.50La.
Gelesen am
Abgesandt am 24. Nov. 1950

A b s c h r i f t von Abschrift

Zdenko Dworak, Wien

Zentrale: 1. Franz Josefs Kai 45.

4. Jänner, 1951

Mrs. Getrude Dawson,
403 Olive Court,
Maida Vale
London, N. W. 9

Antwortlich Ihres w. Schreibens vom 25. v. Mts. ist die Ansicht
Ihres Ratgebers irrig.

Ich habe auftragsgemäss das Gut verpackt, kollbehandelt und nach
Hamburg zur Weiterverschiffung nach London geschickt.

weil durch den inzwischen erfolgten Kriegsabschluss eine Weiterver-
frachtung von Hamburg nach London nicht mehr möglich war und demzufolge das
Gut im Freihafen Hamburg eingelagert werden musste, so ist auch ausserdem eine
Lagerung entstanden, die bekanntlich zu Lasten des Gutes geht und die durch die
Jahrelange Lagerung bei weitem die Seefracht Hamburg-London ueberstiegen hat.

Es haben demnach nicht Sie eine Forderung an mich, sondern umgekehrt
ich an Sie.

Schadensersatz fuer Krie gsschaeden wurden von Oesterreichischen
Staate bisher nicht geleistet, ich bin selbst auch ein Hauptleidtragender und es
besteht auch gar keine Aussicht, dass ein solcher geleistet wird.

Dies zur gefl. Kenntnisnahme

Hochachtungsvoll

Zdenko Dworak

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 11, 28. August 1951
Rödingsmarkt 25 / Fernsprecher 34 10 04

O 5210 - D 88 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Gertrude Dawson, London W 9,
vertreten durch: United Restitution Office, Hannover,
Kaulbachstraße 23

Bezug: dort.Schreiben vom 11.7.1951 Az. I Z 4140 - 1 -

Anl.: - 2 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt
Stellung genommen:

Es liegen hier keine Unterlagen dafür vor, daß
Umzugsgut der Gertrude Dawson im Werte von RM 3.500,-- *in Kaulbach*
entzogen worden ist. Auch in den noch vorhandenen Listen
der Versteigerer ist über einen Versteigerungserlös nichts
festzustellen.

Ohne näheren Nachweis darüber, wo, wann und durch
wen die Vermögensgegenstände entzogen und versteigert worden
sind bzw. wo das Umzugsgut gelagert hat, vermag ich zu dem
Antrag keine abschließende Stellung zu nehmen. Der Antrag-
stellerin wäre die Beibringung dieser Angaben zur Auflage
zu machen.

Ich bitte vorsorglich um Zurückweisung des Antrages.

Wegen der Transportkosten ist ein Anspruch nach
dem REG nicht gegeben, da es an dem Tatbestand der ungerech-
t fertigten Entziehung fehlt. Insoweit bitte ich um Zurückweisung
des Antrages.

Im Auftrag
gez. Rebeling

✓ 7 Dan URO & K + M
Lieber Geldsachen
4 2 Ulemae
Ulo 1/9



ausgefertigt am 11.9.51. Ka.
abgegeben am 13. SEP. 1951
mit 1 Anlage

Absender:
 Verteilungsstelle des Land-
 und des Amtsgerichts Hamburg
 beim Landgericht Hamburg
 Hamburg 36

Aktenzeichen: I/Z 4140

An das
 United Restitution Office
 Hannover
 Kaulbachstr. 23.

Eingegangen
 am 25. OKT. 1951

United Restitution Office
 Hannover, Kaulbachstraße 23
 Telefon 56256

Please quote our reference
 Bitte unser Aktenzeichen angeben

UK / D / 4



10. 1951
 19. OKT. 1951
 3 fach
 Anlagen

An das
 Wiedergutmachungsamt
 beim Landgericht Hamburg
 Hamburg 36

Zu: I/Z 4140 - 1 Bl.

Betr.: Rueckerstattungssache Dawson

Das Gut wurde verpackt, zollbehandelt und nach Hamburg zur Weiterverschiffung nach London geschickt. Es wurde im Zollfreihafen Hamburg eingelagert, und seither fehlt jede Nachricht. Es gibt fuer das Verschwinden des Umzugsguts keine andere Erklaerung, als dass es eingezogen worden ist, entweder auf Grund der 11.VO. zum RBG oder auf Grund anderer Verfuegungen der Behoerden des dritten Reichs.

2 Dank

abp

Dr. W. Blumberg
 (Dr. W. Blumberg)

~~H. A. ...~~

23. 10. 51

ff 22/10/51

Vermieter.

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehorenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausfuhrbar war, dem in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter, naemlich d. _____

lichen Vertreter / vertretungsberechtigten Mitinhaber

in der Wohnung _____ nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehoerenden erwachsenen Hausgenossen od. an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausfuhrbar war, dem in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter - naemlich d. _____

d. zur Annahme bereit war, uebergeben

d. zur Annahme bereit war, uebergeben

5. Verweigerte Annahme.
 (Kommt nur in den Faellen 1, 2 und 3 in Betracht).

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde -
 am Orte der Zustellung zurueckgelassen.

habe ich den Brief

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Hannover
 Kleeefeld, den 24. Oktober 1951

Unterschrift: *Blumberg*

Fortsetzung unseitig

Absender:
Verteilungsstelle des Land-
und des Amtsgerichts Hamburg
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36

Aktenzeichen: I/Z 4140

An das
United Restitution Office

Hannover
Kaulbachstr. 23.

Hingegangen
25. Okt. 1951

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde.

22. Okt. 1951
Js.

I/Z 4140

Vfg.

1.) Schreiben
An das
United Restitution Office

23. 10. 51

Hannover
Kaulbachstr. 23.

Betr.: Rückerstattungssache Dawson,
Bezug: Dort. Schreiben vom 18.10.1951.

Aus Ihrer Stellungnahme geht keine schlüssige Begründung des Rückerstattungsanspruches hervor. Selbst wenn das Umzugsgut im Freihafen eingelagert worden sein sollte, so ist dann kein Rückerstattungsanspruch gegeben, wenn keinerlei Unterlagen über dessen Versteigerung vorliegen. Da mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass dieses Umzugsgut, wie in einer Vielzahl von Fällen, durch Kriegsschäden vernichtet worden ist, unterliegt ein Schadensersatzanspruch nicht dem Gesetz Nr. 59. Sie müssen daher gemäss Art. 54 Abs. II REG aufgefordert werden binnen 3 Wochen schlüssige Behauptungen vorzutragen, die ein Verfahren nach dem Gesetz Nr. 59 rechtfertigen.

2.) Frist 3 Wochen.

(Dr. Löffers)
Assessor.

Vermieter.

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, dem in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter - nämlich d.

lichen Vertreter / vertretungsberechtigten Mithaber

in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen od. an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, dem in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter - nämlich d.

d. zur Annahme bereit war, übergeben

d. zur Annahme bereit war, übergeben

3. Verweigerte Annahme.

(kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht).

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde - am Orte der Zustellung zurückgelassen.

habe ich den Brief

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Hannover
Kloefeld, den 24. Oktober 1951

Unterschrift: *[Handwritten Signature]*

Fortsetzung umseitig

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 56256

Eilt!

UK/D/4

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben



14.11.51
/Hg.

I/Z 4140

Betr.: RE-Sache Gertrude Dawson ./.. Deutsches Reich.

Das Umzugsgut wurde durch den Spediteur Dworak in Wien nach Hamburg versandt und hat dort im Freihafen gelagert. Dies steht fest. Seitdem fehlt jede Spur von dem Umzugsgut.

Es wurde damals deshalb nicht sofort wiederbefördert, weil es durch behördliche Massnahmen aufgehalten wurde. Selbst wenn es hinterher durch Kriegseinwirkung vernichtet worden sein sollte, was nach unserer Ansicht die Gegenseite beweisen muesste, so wuerde bereits darin eine Entziehungsmassnahme zu erblicken sein, dass die sofortige Absendung des Umzugsgutes verhindert worden ist.

Wir bitten, die Sache zur Entscheidung an die Kammer zu verweisen.

Eingegangen
17. NOV. 1951
mit Anlagen

Meyer
(Dr. W. Blumberg)

Die jüdische Antragstellerin hat in der massgebenden Zeit einige Kisten mit Umzugsgut durch einen Spediteur in Wien nach Hamburg geschickt zwecks Versendung in das Ausland. Die Kisten sind in Hamburg angekommen. Es ist unbekannt, welches Schicksal sie gehabt haben. Jedenfalls sind sie in England nicht angekommen. Für Frachtkosten hat die Antragstellerin RM 1.000.-- bezahlt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, aus der Tatsache, dass die Kisten nach Hamburg gekommen und in England nicht angekommen sind, gehe hervor, dass das Deutsche Reich die Kisten mit Umzugsgut entzogen hat und daher gemäss Artikel 26 Absatz 2 REG schadensersatzpflichtig ist. Sie ist ferner der Ansicht, dass das Deutsche Reich ihr die Kosten für den Transport ersetzen muss, da diese umsonst bezahlt worden sind.

b.w.

Hamburg, d. 27. November 1951

- I/Z 4140 -

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache

Gertrude Dawson,
403 Clive Court, Maida Vale, London W 9,

Antragstellerin

vertreten durch United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstrasse 23 - UK/D/4 -

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg -
Finanzbehörde - Hamburg,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83, (Az.: O5210-D 88-V 115 d)

Antragsgegner

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch den Oberregierungsrat A s s c h e n f e l d t :

Der Antrag auf Entschädigung für die
Entziehung von Umzugsgut und für die
Zahlung von Transportkosten in Höhe von

zusammen von RM ~~1000~~
4510 -- wird zurückgewiesen.

Der Beschluss ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die jüdische Antragstellerin hat in der massgebenden Zeit einige Kisten mit Umzugsgut durch einen Spediteur in Wien nach Hamburg geschickt zwecks Versendung in das Ausland. Die Kisten sind in Hamburg angekommen. Es ist unbekannt, welches Schicksal sie gehabt haben. Jedenfalls sind sie in England nicht angekommen. Für Frachtkosten hat die Antragstellerin RM 1.000.-- bezahlt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, aus der Tatsache, dass die Kisten nach Hamburg gekommen und in England nicht angekommen sind, gehe hervor, dass das Deutsche Reich die Kisten mit Umzugsgut entzogen hat und daher gemäss Artikel 26 Absatz 2 REG schadensersatzpflichtig ist. Sie ist ferner der Ansicht, dass das Deutsche Reich ihr die Kosten für den Transport ersetzen muss, da diese umsonst bezahlt worden sind.

b.w.

47

Die Ansprüche der Antragstellerin sind dem Antragsgegner zugestellt worden. Dieser hat der Rückerstattung widersprochen.

Die Anträge sind nicht schlüssig begründet und waren daher gemäss Artikel 54 Absatz 2 REG zurückzuweisen.

Das Gesetz Nr.59 der Militärregierung kennt eine Entschädigung nur in den Fällen, in denen der Verpflichtete einen Gegenstand entzogen, d.h. eine eigentümerähnliche Stellung eingenommen und später schuldhaft seinen Untergang verursacht hat. Für beide Tatsachen, welche den Rückerstattungstatbestand erst begründen, ist der Berechtigte beweispflichtig. Dieser Beweis wird jedoch nicht schon dadurch erbracht, dass die Ankunft von Umzugsgütern in Hamburg feststeht. Das wäre nur der Fall, wenn alles jüdische Umzugsgut, das in der damaligen Zeit nach Hamburg gekommen ist, beschlagnahmt und versteigert worden wäre. Dem Wiedergutmachungsamt ist jedoch aus vielen Fällen bekannt, dass Umzugsgut im Hamburger Freihafen durch Bombeneinwirkung vernichtet worden ist. In einem solchen Falle aber läge weder eine Entziehung noch die schuldliche Verursachung eines Unterganges des Gegenstandes vor.

Der Anspruch auf Entschädigung für die umsonst gezahlten Transportkosten ist ebenfalls nicht schlüssig begründet nach dem Gesetz Nr.59 der Militärregierung, da diese Transportkosten von dem Antragsgegner nicht beschlagnahmt und eingezogen worden sind. Auch hier hat der Antragsgegner niemals eine eigentümerähnliche Stellung eingenommen. Es handelt sich auch insoweit um einen Anspruch, der vielleicht nach einem späteren Entschädigungsgesetz befriedigt werden kann.

Ansprüche der Antragstellerin auf Grund anderer zukünftiger Entschädigungsgesetze werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 des Rückerstattungsgesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

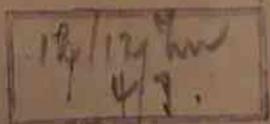
Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.

Vfg.:

I Ausl.d. Beschl. senden an:

- a) URO
- b) OFD.

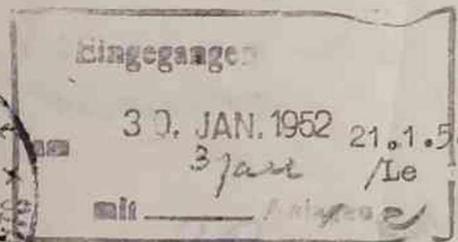
H. Kist.
2 8. 11 51



H. Kist.

UK/D/4

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
Hamburg
Hannover
Sievekingplatz 1



4140
Dawson ./ Deutsches Reich

In der Rueckerstattungssache Dawson ./ Deutsches Reich lege ich na-
mens der Antragstellerin Gertrud Dawson gegen den Beschluss des Wiedergut-
machungsamtes vom 27.11.51, zugestellt am 30.11.51,
Einspruch
ein.

Es steht unstreitig fest, dass das Umzugsgut der Antragstellerin nach
Hamburg gelangt ist. Da das Umzugsgut bereits Anfang August 1939 nach Ham-
burg verschickt wurde, kann es spätestens Anfang September 1939 in Hamburg
angekommen sein.

Es steht ferner fest, dass das Umzugsgut nicht in die Haende der An-
tragstellerin gelangt ist.

Fuer das Verschwinden des Umzugsgutes gibt es keine andere Erklaerung,
als dass dasselbe von den Behoerden des Dritten Reiches aufgehalten, be-
schlagnahmt und versteigert worden ist.

Nach unserer Ansicht ist die Beweislast erkannt. Der Antragstellerin kann
unter den gegebenen Umstaenden nicht zugemutet werden nachzuweisen, was mit
ihrem Umzugsgut geschehen ist. Vielmehr muesste die Oberfinanzdirektion bewei-
sen, dass gerade dieses Umzugsgut nicht beschlagnahmt und versteigert wurde.

Es ist bekannt, dass die Akten der Oberfinanzdirektion unvollstaendig
sind. Moeglicherweise befanden sich Vorgaenge, die ueber das Schicksal des
Umzugsgutes etwas enthalten, in den verloren gegangenen Akten.

Die Antragstellerin, welche ihre ganze Familie und ihr ganzes Vermoe-
gen durch die Verfolgungen verloren hat, empfindet es als eine grosse Unge-
rechtigkeit, dass nicht einmal der Anspruch wegen ihres Umzugsgutes aner-
kannt wird, indem ihr ein Beweis aufgebuerdet ist, den sie naturgemaess
nicht erbringen kann.

Der
Wiedergutmachungskammer I

(Dr. Blumberg)

zur Entscheidung ueber den Einspruch
vorgelegt.
2.2.52

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

(Asschenfeldt)
Oberraegegerat

30

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 79/1952.
E/Z. 4140.

6. Mai 1952
B.



B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache
Gertrude Dawson,
403 Clive Court, Maida Vale, London W 9,
Antragstellerin,

vertreten durch United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23 - UK/D/4 -
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde - Hamburg,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- O 5210 - D 88 - V 115 d -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, nach mündlicher Verhandlung,
durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Assessor Dr. Schmidt-Rantsch

am 4. April 1952 beschlossen:

Der Einspruch der Antragstellerin gegen
den Beschluß des Wiedergutmachungsamtes Hamburg
vom 27. November 1951 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin, die jüdische Mitbürgerin ge-
wesen ist, versandte Anfang August 1939 einige Kisten mit

Umzugsgut

- 1) Ausfertigung an:
2 x Parteien
mit Originalen
- 2) in 1. Abdruck an
Kont.
- 3) Form B ab sum

14.2.52
16. MRZ 1952

~~17/18~~

Umzugsgut durch einen Spediteur in Wien, ihrem damaligen Wohnsitz, nach Hamburg zur Weiterverschiffung ins Ausland. Nach ihrem eigenen Vortrag sollen die Kisten hier Ende August 1939 angekommen sein. Die Antragstellerin ist noch vor Kriegsausbruch nach England ausgewandert, hat ihre Sachen jedoch nicht mehr erhalten.

Sie hat frist- und formgerecht bei den zuständigen Stellen Wiedergutmachungsansprüche angemeldet dergestalt, daß sie Ersatz des Wiederbeschaffungswertes der verlorenen Sachen in Höhe von 3.500,-- DM zuzüglich 1.000,-- DM Ersatz für Transportkosten des Gutes von Wien nach Hamburg verlangt, da dieser Transport völlig ~~erfolgreich~~ ^{verfolglos} gewesen, ihr also auch insoweit ein Schaden entstanden sei. Sie behauptet, das Umzugsgut sei durch die damaligen deutschen Behörden beschlagnahmt worden und hält daher den Antragsgegner für erstattungspflichtig. Sie ist der Ansicht, ~~die~~ letztere ^{er}trage die Beweislast dafür, daß das Gut auf andere Weise als durch Beschlagnahme verloren gegangen sei. Sie berufe sich auf die Vermutungen der Vorschriften Artikel 3, 1 des REG.

Das Wiedergutmachungsamt hat den Antrag durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Der Antrag sei nicht schlüssig begründet. Die Antragstellerin sei für die den Rückerstattungstatbestand begründenden Tatsachen, ~~daß~~ eine ~~Entziehungshandlung~~ ^{Entziehungshandlung} ~~vor~~, beweispflichtig. Dieser Beweis sei aber nicht erbracht, da gerichtsbekannt sei, daß von dem im Hamburger Hafen bei Kriegsausbruch lagernden Auswanderergut durch Feindeinwirkung zahlreiches Gut (etwa ein Viertel) vernichtet worden sei. Auf weitere Einzelheiten des Beschlusses wird Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin frist- und formgerecht Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Kammer schließt sich den Gründen des angefochtenen Beschlusses an. Eine Vermutung für eine Entziehung aus den Gründen des Artikels 1 REG besteht nur

dann,

dann, wenn der Eigentumsverlust in der maßgeblichen Zeit durch Rechtsgeschäft erfolgte (Artikel 3 KEG). Aus den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie zur tatsächlichen Zeit des Eigentumsverlustes bestanden haben, ergibt sich aber, daß die Entziehungsvermutung des Artikels 3 KEG nicht eingreift. Denn es ist gerichtsbekannt, daß ein nicht unerheblicher Teil des zur Zeit des Kriegsausbruchs im Hamburger Hafen eingelagerten Gutes durch die schon sehr frühzeitig auf Hamburg durchgeführten Luftangriffe vernichtet worden ist. Ein Abtransport aus dem Hafen war damals überhaupt nicht möglich. Es hätte deshalb der Darlegung näherer Umstände durch die Antragstellerin bedurft, aus denen sich ergab, daß die Gegenstände nicht durch Kriegsereignisse vernichtet worden sind, bevor zu ihren Gunsten die Entziehungsvermutung erörtert werden kann. Davon geht zutreffend auch der angefochtene Beschluß aus.

Die Antragstellerin verlangt Schadensersatz. Ein solcher ist weder für das verlorene Umzugsgut noch für die vergeblich gezahlten Versendungsspesen von Wien nach Hamburg gegeben. Das Gesetz Nr. 59 regelt derartige Ansprüche nicht. Die darin liegende Härte wird möglicherweise durch ein Entschädigungsgesetz ausgeglichen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 65 KEG.

Spurner *M. Brandlauer* *H. Schmidbauer*

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256

UK/D/4

Please quote our reference
bitte unter Abkürzungen angeben
11. 8. 1952
Dr. B/Z.



An die
1. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g .

Zu: 1 WiK 79/1952
I Z 4146 JA Jim .U

dem Hanseatischen Oberlandesgericht
In der Rückerstattungsangelegenheit



Ertruda Jackson, 403 Clive Court, Maida Vale, London
Antragstellerin,

durch United Restitution Office, Hannover,
Kaulbachstr. 23,
gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde, Hamburg, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- O 5210 - D 88 V 115 -

Antragsgegner,

der Antragstellerin legen wir gegen den Beschluss der Wiedergutmachungskammer in Hamburg vom 4. April 1952 - zugestellt am 16. Mai 1952 -

sofortige Beschwerde

ein.

Für die Begründung der Beschwerde bitten wir uns eine Frist bis zum 31. Oktober 1952 zu gewähren, weil noch gewisse Ermittlungen im Gange sind, die vorher nicht abgeschlossen sein werden.

Ab an United Restitution Office
am

Einem Bescheidungsbescheid
wird bis zum 31. X 1952
gesehen.

(Br. W. Blumberg)

27. VII. 52

für A 1+ab: 4/9. 12. 52

34

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat
H a m b u r g .

Zu: 5 WiS 321/52
1 WiK 79/52



Hg.
Wieder vorlegen am
4/10-54

In der Rückerstattungssache
Gertrude Dawson ./.. das Deutsche Reich

Oberfinanzdirektion Hamburg
- D 88 BV 43 -

Hamburg 13, den 31. Oktober 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro: Wiedergutmachung
Magdalenenstr. 64 a
Tel.: 34 10 04

An das
Hanseatische Oberlandesgericht (3-fach)
- 5. Zivilsenat -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz



In der Rückerstattungssache

Az.: 5 WiS 321/52
1 WiK 79/52

Gertrude Dawson
Bevollmächtigter: United Restitution Office, Hannover
2. Abt. 11.10.52
Antragsteller,
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg -
Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Antragsgegner,

bin ich mit Rücksicht auf die zu erwartende gesetzliche Regelung
der hier streitigen Frage damit einverstanden, daß einstweilen
von einer Entscheidung abgesehen wird.

I.A.
[Signature]
(Binert)

Ansicht wird vielmehr bis zum Nachweis des Gegenteils durch
den Antragsgegner als feststehend anzusehen sein, daß dieses
Umzugsgut keine andere Behandlung erfahren hat, als sonstiges
jüdisches Umzugsgut, d.h. daß es beschlagnahmt worden ist.
Damit steht aber bereits die Entziehung fest, weil die
Antragstellerin vom Zeitpunkt der Beschlagnahme an keine
Verfügungsgewalt über das Umzugsgut mehr hatte.

United Restitution Office

Hannover-Kleefeld

UK/D/4 Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50259 Hannover, den 26. August 1954
Telegramm - Adresse: Uroclaims

41

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

H a m b u r g .

Zu: 5 WiS 321/52

1 WiK 79/52



Hfg.
Hieder vorlegen am
4/10.54
Hfg. den 28.8.54

In der Rückerstattungssache

Gertrude Dawson ./. das Deutsche Reich

1 x ab am 28. AUG. 1954

führen wir zur

B e g r ü n d u n g

der Beschwerde vom 11.8.1952 folgendes an:

- 1) Es steht fest, daß das Umzugsgut bereits Anfang August 1939 von Wien nach Hamburg abgegangen ist.

Da damals noch kein Krieg sondern normale Transportverhältnisse herrschten, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Umzugsgut etwa 10 Tage später, d.h. Mitte August 1939 in Hamburg eingetroffen ist und nicht erst Ende August.

Es dürfte gerichtsbekannt sein und braucht daher von der Antragstellerin nicht besonders bewiesen zu werden, daß jüdisches Umzugsgut von den Behörden des 3.Reiches allgemein angehalten und beschlagnahmt worden ist. Bei dieser Sachlage müßte der Antragsgegner beweisen, daß in dem vorliegenden Fall eine Ausnahme vorliegt.

Mit Rücksicht auf die Beweisnot, in der sich die Antragstellerin befindet, (vgl. Art. 41 REG), darf die Antragstellerin nicht darunter leiden, daß sich in den Händen der Oberfinanzdirektion keine Unterlagen, die dieses Umzugsgut betreffen, befinden, zumal unstreitig ein großer Teil der Akten der Finanzbehörde verloren gegangen ist. Nach unserer Ansicht wird vielmehr bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Antragsgegner als feststehend anzusehen sein, daß dieses Umzugsgut keine andere Behandlung erfahren hat, als sonstiges jüdisches Umzugsgut, d.h. daß es beschlagnahmt worden ist. Damit steht aber bereits die Entziehung fest, weil die Antragstellerin vom Zeitpunkt der Beschlagnahme an keine Verfügungsgewalt über das Umzugsgut mehr hatte.

2) Die Wiedergutmachungskammer beruft sich in dem angefochtenen Beschluss darauf, daß etwa 1/4 des in Hamburg gelagerten Gutes durch feindliche Einwirkung vernichtet wurde. Dies bedeutet, daß 3/4 des Umzugsguts durch die Behörden verwertet worden ist.

Es dürfte dem Gericht aus vielen anderen Rückerstattungsverfahren und insbesondere aus Auskünften, die die Hamburger Hafen- und Lagerhaus Gesellschaft erteilt hat, bekannt sein, daß sämtliches jüdisches Umzugsgut versteigert worden ist, mit Ausnahme des etwa 1/4, welches durch Kriegseinwirkung vernichtet worden ist.

Bei dieser Sachlage ist also die Wahrscheinlichkeit, daß das Umzugsgut der Antragstellerin zu den 75% gehörte, welche versteigert worden sind, als zu den 25%, welche durch Kriegseinwirkung untergegangen sind.

Wir sind daher der Ansicht, daß die Wiedergutmachungskammer in dem angefochtenen Beschluss die Beweislast verkannt hat. Es ist nicht Aufgabe der Antragstellerin, zu beweisen, daß ihr Umzugsgut nicht vernichtet worden ist. Vielmehr müßte das Deutsche Reich sich durch den Nachweis entlasten, daß gerade das Umzugsgut der Antragstellerin nicht verwertet sondern ohne Verschulden des Reichs untergegangen ist.

Wir beantragen,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Wiedergutmachungskammer zurückzuverweisen.

W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

1122
43

. H A N S E A T I S C H E S O B E R L A N D E S G E R I C H T
5. Zivilsenat

5 WiS 321/52

1 WiK 79/52

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

Gertrude Dawson,
403 Clive Court, Maida Vale,
London W. 9,

Bevollmächtigter: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23 - UK/d/4 -,

Antragstellerin,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg, diese vertreten durch die Ober-
finanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- O 5210 - D 88 - V 115 d -,

Abvermerk v. act. 44

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,
5. Zivilsenat, in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1954
unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig als Vors.,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Schierholt,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen
den Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergut-
machungskammer 1, vom 4. April 1952 wird als unbe-
gründet zurückgewiesen.

Kr.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

G r ü n d e.

Die im Sinne der NS - Rassegesetzgebung jüdische Antragstellerin hat Anfang August 1939 einige Kisten mit Umzugsgut durch einen Spediteur in Wien nach Hamburg zur Weiterverschiffung ins Ausland versandt. Sie trägt vor, daß die Kisten Ende August 1939 in Hamburg angekommen seien. Über das weitere Schicksal dieser Kisten ist nichts bekannt geworden. Die auf diesen Sachverhalt gestützten Rückerstattungsansprüche der Antragstellerin hat das Wiedergutmachungsamt durch einen Beschluß vom 27. November 1951 zurückgewiesen. Der Einspruch der Antragstellerin gegen diese Entscheidung wurde durch Beschluß des Landgerichts, Wiedergutmachungskammer 1, vom 4. April 1952 zurückgewiesen. Gegen die letztere Entscheidung hat die Antragstellerin zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, sofortige Beschwerde eingelegt.

Diese Beschwerde mußte als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Entscheidungen des Wiedergutmachungsamtes und der Wiedergutmachungskammer beruhen darauf, daß im vorliegenden Falle nicht aufzuklären ist, ob die Umzugsgüter der Antragstellerin in Hamburg in die Verfügungsgewalt der Behörden des ehemaligen Deutschen Reiches gelangt sind. Wenn auch das Wiedergutmachungsamt auf Grund dieses Sachverhalts nicht befugt war, den Anspruch als unschlüssig zurückzuweisen, so tragen die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses jedenfalls die Entscheidung des Landgerichts. Durch diese Entscheidung wird auch Art. 41 REG nicht verletzt. Daß die Antragstellerin sich in großer Beweisnot befindet, ist nicht zu verkennen. Diese Beweisnot kann aber, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, nicht dazu führen, daß man hinsichtlich aller nach Hamburg gelangten jüdischen Umzugsgüter vermutet, daß diese Güter durch die Behörden des ehemaligen Deutschen Reiches beschlagnahmt worden sind. Da-

Oberfinanzdirektion Hamburg
D 88 - BV 413

Hamburg 13, den 3. November 1954
Postanschrift: Hartungstr.5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr.64a
Tel.: 36 11 91

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz



(dreifach)

In der Rückerstattungssache

- 5 Wis 321/52 -
1 WiK 79/52

Gertrud Dawson
11 ab an U.P.O. am 4. NOV. 1954

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird mitgeteilt, daß gelegentlich von Ermittlungen in einer anderen Rückerstattungssache die Abwesenheits-Pflegschaftsakte des Amtsgerichts Hamburg, Abt. 110 - Az.: 110 VIII D 1520 - aufgefunden worden ist. Aus dieser Akte ergibt sich, daß über das Umzugsgut der Frau Dawson, bestehend aus 4 Kolli im Gesamtgewicht von 709 kg eine Abwesenheitspflegschaft eingerichtet worden war. Abwesenheitspfleger war Rechtsanwalt M. Simmonds. Das Umzugsgut ist im Juli 1943 durch Feindeinwirkung vernichtet worden.

Damit steht fest, daß die Entscheidungen des Wiedergutmachungsamts vom 27.11.1951 und des Landgerichts Hamburg vom 4.4.1952 im Ergebnis richtig sind. Selbst wenn das Umzugsgut vom Deutschen Reich entzogen wäre, kann das Deutsche Reich im Rück-erstattungsverfahren für den Verlust nicht haftbar gemacht werden, weil es kein Verschulden an seinem Untergang trifft.

Im Auftrag

Kuhfuß
(Kuhfuß)

Kuhfuß
5. XI. 54 *Kühfuß*

OBERSTES RÜCKERSTATTUNGSGERICHT

ZWEITER SENAT

In Sachen:

Entsch. Nr. 504
ORG/II/538
5 WIR 321/52
1 WIR 79/52 Hamburg

Gertrude BAUSCH

Berechtigte und
Antragstellerin

vertreten durch:
United Restitution Organization
Hannover

g e g e n

DEUTSCHES REICH

Rückerstattungs-
pflichtiger und
Antragsgegner

vertreten durch:
Oberfinanzdirektion,
Hamburg

Nachprüfung einer Entscheidung des Ober-
landesgerichts Hamburg vom 20. Oktober
1954 auf Antrag der Berechtigten.

ENTSCHEIDUNG

Die Berechtigte, die noch vor Kriegsbeginn nach England aus-
wanderte, versandte Anfang August 1939 einige Kisten mit Unzug-
gut durch einen Spediteur in Wien, ihrem damaligen Wohnsitz, nach
Hamburg zur Verschiffung.

Die Berechtigte hat dienerhalb Rückerstattungsansprüche gegen
das Reich geltend gemacht. Sie trägt vor, die Kisten seien bereits
Ende August 1939 in Hamburg angekommen, aber von deutschen Behörden
beschlagnahmt worden. Die Oberfinanzdirektion ließ sich dahin ein,
daß keine Unterlagen über die angebliche Entziehung des Unzug-
gutes der Berechtigten vorlägen.

Durch Entscheidung vom 27. November 1951 wies das Wiedergut-
machungsamt beim Landgericht Hamburg den Anspruch mit der Begrün-
dung zurück, daß eine ungerechtfertigte Entziehung seitens des
Reiches nicht schlüssig dargetan worden sei. Durch Beschluß

vom 4. April 1952 wies die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg den Einspruch der Berechtigten ohne weitere Eräutlungen zurück. Die sofortige Beschwerde der Berechtigten hiergegen wies das Oberlandesgericht durch die angefochtene Entscheidung zurück.

Kurz nach Zustellung der Entscheidung des Oberlandesgerichts teilte die Oberfinanzdirektion in Hamburg dem Gericht mit, daß nunmehr eine Akte über eine Abwesenheitspflegschaft für die Berechtigte aufgefunden worden sei, nach welcher das Umzugsgut im Juli 1943 durch Feindeinwirkung vernichtet wurde. Die Oberfinanzdirektion hat außerdem vorgetragen, daß das neue Beweismittel die Richtigkeit der Entscheidungen der Vorinstanzen bestätige, denn selbst wenn das Umzugsgut ungerechtfertigt entzogen worden wäre, beruhe sein Verlust nicht auf einem Verschulden des Reiches.

Der Senat genehmigte den Antrag der Berechtigten auf Nachprüfung der Entscheidung des Oberlandesgerichts. Als Begründung für ihren Antrag auf Nachprüfung dieser Entscheidung trägt die Berechtigte vor, es stehe nunmehr fest, daß die Aufklärung des Sachverhalts ungenügend gewesen sei. Außerdem weist sie nochmals darauf hin, daß die Zerstörung des Umzugsgutes durch Feindeinwirkung nicht ohne weiteres dazu führen könne, das Reich von jeder Haftung zu befreien, zumal die Rechtsgrundsätze, welche das Oberste Rückerstattungsgericht für die Britische Zone in der Sache MURWITZ (SRG/571 Teil 2 Seite 81) und in der Sache PLAUT (SRG/517 Teil 3 Seite 57) aufgestellt habe, anzuwenden seien.

Das Reich hat auf den Nachprüfungsantrag nicht antwortet. Der Nachprüfungsantrag hat Erfolg.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der 6. Durchführungsverordnung (Neufassung) zum Gesetz 59 sind wir ermächtigt, einen Nachprüfungsantrag stattzugeben, wenn ein grober Fehlspruch ergangen ist. Das Reich hat neue Beweise vorgelegt, aus denen auf eine ungerechtfertigte Entziehung geschlossen werden kann. Da die Entscheidungen der Vorinstanzen auf der Annahme beruhten, daß derartige Beweise nicht existierten und die Berechtigte

52

Kein Vorwurf dafür trifft, daß diese neuen Beweismittel den Vorinstanzen nicht vorgelegt wurden, würde es einen groben Fehlanspruch gleichkommen, wenn diese Entscheidungen jetzt nicht aufgehoben würden, damit die neuen Beweise geprüft werden können.

Die Kammer muß die neuen Beweise würdigen und danach entscheiden, ob eine ungerechtfertigte Entziehung des Bezugs-gutes der Berechtigten in Hamburg ausreichend bewiesen ist. Unter anderem wäre zu prüfen, ob die Ernennung des Abwesenheitspflegers eine ungerechtfertigte Entziehung darstellte oder - falls die Kammer diese verneint - ob das Bezugs-gut der Berechtigten aus Verfolgungsgründen dem Reich verfiel, ehe es durch Peindeinwirkung zerstört wurde. Wir verweisen die Kammer auf unsere Entscheidungen in der Sache LESLIE (ORG/II/745) und RUBINIZI (ORG/II/710).

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Die Entscheidungen der Siedergutmachungskammer Hamburg vom 4. April 1952 und des Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. Oktober 1954 werden aufgehoben.

Die Sache wird zur weiteren Aufklärung und neuen Entscheidung an die Kammer zurückverwiesen.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten wird nicht angeordnet.

Entschieden: 12. August 1960.

J. Aars RYNNING

M.F.P. HERCHENRODER

B.A. ALTMANN

P.P. FUCHS

R.C. SWAYNE

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Der Geschäftsstellenleiter
i.A.

(H. Pot)



28. Sept. 1960

1 Wik 79/1952

34
/2647

An den
Magistrat der Stadt Wien
- Abteilung für Standesämter -
W i e n I.
Rathaus

In der Rückerstattungssache

Gertrude Dawson gegen Deutsches Reich

bitte ich um Beschaffung und Übersendung einer Geburtsurkunde der Antragstellerin, deren in den Akten angegebenen Personalien wie folgt lauten:

Gertrude Dawson,
geboren in Wien am 23. Mai 1911.

Der Bezirk ihrer Geburt ist nicht angegeben.

Die Urkunde wird für amtliche Zwecke benötigt, weil die Wiedergutmachungskammer als Grundlage der Anwendung des Gesetzes Nr. 59 der brit. Militärregierung den Nachweis benötigt, dass die Antragstellerin einem während der Herrschaft des Nationalsozialismus kollektiv verfolgten Personenkreis angehört. Sie hat vor der Auswanderung Mitte des Jahres 1939 in Wien 19, Neydhartgasse 2 gewohnt und hat, soweit festgestellt, die englische Staatsangehörigkeit besessen.

In dem anhängigen Verfahren macht sie Ansprüche aus Verlust von Unzugsgut geltend.

Soweit dem hiesigen Generalkonsulat bekannt, wurden während des Kaiserreiches die Standesamtsregister der israelitischen Wohnbevölkerung bei den Kultusgemeinden geführt; sofern eine andere Beurkundung des Geburtsfalles nicht zu ermitteln sein sollte, wird deshalb um Rückfrage bei der jüdischen Kultusgemeinde in Wien gebeten.

Warmbrunn
Dr. Warmbrunn
Landgerichtsrat

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

87

Hannover . Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: UK/D/4
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 28.9.1960
Dr. Bl/He



Handwritten: Linie des aut. Abk. des D.F.J.

An die
1. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

Handwritten: Wiedergutmachungskammer
4. Okt. 60. crb. 5. 10 60

H a m b u r g .

A.Z.: 1 WiK 79/1952
I/Z 4140

Betr.: Rückerstattungssache Gertrude Dawson ./. Deutsches Reich

Nachdem das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford in der Entscheidung vom 12.8.1960 - ORG/II/538 - die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer in Hamburg vom 4.4. 1952 und des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 20. Oktober 1954 aufgehoben und die Sache an die Wiedergutmachungskammer in Hamburg verwiesen hat, ist das Verfahren fortzusetzen. Hierbei wird nunmehr die neue Rechtsprechung beachtet werden müssen, die sich im Laufe der Jahre und insbesondere in der letzten Zeit entwickelt hat. Wir beziehen uns hierbei insbesondere auf die Grundsätze des Obersten Rückerstattungsgerichts, welche in den Sachen Hurwitz - SRC/571 Teil 2 Seite 81 -, Plaut - SRC/517 Teil 3 Seite 57 - und in der Sache Lewin - ORG/II/745 - sowie in der Sache Hurwitz - ORG/II/710 - entwickelt worden sind.

Der vorliegende Fall Dawson kann nach unserer Ansicht ohne weitere Beweisaufnahme entschieden werden, soweit es sich um den Grund des Anspruchs handelt. Lediglich wegen der Höhe des Anspruchs werden Beweise zu erheben sein.

Die Oberfinanzdirektion in Hamburg hat nämlich in dem Schriftsatz vom 3.11.1954 anerkannt, daß für das Umzugsgut der Frau Dawson, bestehend aus 4 Kolli im Gesamtgewicht von 709 kg, eine Abwesenheitspflegschaft eingerichtet worden ist. Abwesenheitspfleger war Rechtsanwalt M. Simmonds. Das Umzugsgut ist im Juli 1943 durch Feindeinwirkung vernichtet worden.

Die Einrichtung einer Abwesenheitspflegschaft ist nach der neueren Rechtsprechung als ungerechtfertigte Entziehung anzusehen. Liegt aber eine ungerechtfertigte Entziehung vor und ist das Umzugsgut erst im Juli 1943, also nach dem Inkraft-

3

Inkrafttreten der 11. DVO zum RBG vom 25.11.1941 vernichtet worden, dann kann sich das Deutsche Reich im Sinne des Art. 26 Abs. 2 REG nicht mehr exkulpieren. Diese Rechtsansicht ist von dem Obersten Ruckerstattungsgericht in den Entscheidungen HURWITZ - ORG/II/710 - und LEWIN - ORG/II/745 - ausgesprochen.

Die Oberfinanzdirektion möge sich darüber äußern, ob sie den Anspruch dem Grunde nach anerkennt.

Was die Höhe des Anspruchs anbelangt, so werden weitere Ausführungen folgen.

W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)



60/Sch 11 - 280

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

Nr. 2592/60 Ho/Br.

Berlin-Grünwald, den 30. Sept. 1960
Hohenzollerndamm 122
Fernruf: 89 17 11
Bankkonto:
Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer I
H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude

h. u.
Mm



Betr.: 1 Wik 79/1952
R.-Sache Gertrude Dawson gegen Deutsches Reich
(Gertrude Dawson, früher Wien)

Bezug: dort. Schreiben vom 28.9.1960

In den uns verbliebenen z.T. lückenhaften Akten über Umzugsgut- und ersatzlose Abgaben haben wir eine Zahlung für die Obengenannte nicht festgestellt.

Deutsche Golddiskontbank

Linnor

Gang sowie die...
der Frau Dawson bitten.

Der beeidete Matrikelführer:

Margarethe Meier

MATRIKELAMT

Schottenring No. 25

1 Beilage

*Die URO um Angabe des Geburtsnamens
des Antragstellers bitten.*

L

24/10. Gekündigt

Ausgefertigt am 11.

Ab ~~Zust.~~/formlos

am 26.10.60

Hi

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE
WIEN
Matrikelamt

Wien, 21. Oktober 1960



60/Sch 11 - 280

An das
Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Beantwortung L. 2 nur
teilung und Aktienzeichen
anführen!

Betrifft: 1 Wik 79/1952

Das da. an den Magistrat der Stadt Wien, Abtei-
lung für Standesamt, gerichtetes Ansuchen um
Beschaffung und Uebersendung einer Geburtsur-
kunde für Gertrude Dawson, geboren
23.5.1911 wurde dem gefertigten Amt zustän-
digkeitshalber zur direkten Erledigung abge-
treten.

Eine Gertrude Dawson scheint in unseren Matri-
ken nicht auf, hingegen am gleichen Tage der
Geburtenfall einer Gertrude Schramek.

Von der Annahme ausgehend, dass der Name Dawson
möglicherweise nicht der Mädchenname der in
Rede stehenden Person ist, haben wir eine Ge-
burtsurkunde für

Gertrude Schramek
geb. 23.5.1911/953

ausgestellt, die wir hiemit in der Beilage über-
reichen.

Wir hoffen, dass wir damit das Richtige getan
haben, widrigenfalls wir um freundl. Rücksen-
dung sowie um Bekanntgabe des Mädchennamens
der Frau Dawson bitten.

Der beedete Matrikelführer:

Margarethe Wienel
Isr. Kultusgemeinde Wien

MATRIKELAMT

Schottenring No. 25

1 Beilage

V
Die URK um Angabe des Geburtsnamens
des Antragstellers bitten.

Ausgefertigt am u.
Ab ~~Zust.~~/formlos
am 26.10.60

24/10. Geheint

L

Ex offio!
Zur Vorlage bei Behörden

Geburtsurkunde

(Standesamt) Israelitische Kultusgemeinde Wien Nr. 953/1911)

----- Gertrude Schramek -----

ist am 23.5.1911 dreiundzwanzigsten Mai eintausendneuhundertelf - -

in Wien IX, Pelikangasse 15 ----- geboren.

Vater: Richard Schramek-----

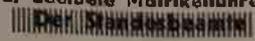
Mutter: Frieda geborene Schlesinger -----

Änderungen der Eintragung: -----

W i e n , den 20. Oktober 19 60.



Der beidete Matrikelführer:



Margarethe Meisel



lease quote: UK/D/4
Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 10. November 1960
Dr. Bl./Tr.

An die
Wiedergutmachungskammer 1
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

V
D. an OFD. gef. 14. 11. 60
14/11. Gelinski Mo.



Zu: 1 WiK 79/1952

ab 15. 11. 60

**Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen**

Ⓜa **Stadthagen, 4. November 1960**
Oberstraße 29
Fernruf 731

62

IV - 2655/60 RK - Allg.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1



Betr.: Gertrude Dawson geb. 23.5.1911 in Wien, fr. wohnh. Wien 19,
Neyhartgasse 2
Bezug: Ihr Schreiben vom 3.10.60.- 1 WiK 79/52 -

In Erledigung Ihres o.a. Schreibens wird mitgeteilt, daß unter
den hier aufbewahrten Akten der ehem. Haupttreuhandstelle Ost
und des ehem. Reichskommissars für die Behandlung feindl. Vermögens
keine Unterlagen für die obengen. Geschädigte festgestellt werden
konnten.

I.A.

V
Abschriften an Postiventr.
gef. 14. 11. 60
14/11. Gelinski Mo.
ab 15. 11. 60

Bruche

englische Staatsangehörige.

Blatt 3 der Pflugschaftsakten enthält ein Schreiben der
NSDAP Hamburg vom 4. Oktober 1943 (Gaurechtsberater an
das Amtsgericht Hamburg) mit folgendem Wortlaut:

"Gegen die Übernahme des Amtes eines Abwesenheitspflegers
für die Jüdin Gertrude Sara Dawson durch den RA Simmonds
bestehen parteiseitig keine Bedenken."

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCIA:MS, Hannover

Please quote: UK/D/4
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 10. November 1960
Dr. Bl./Tr.

An die
Wiedergutmachungskammer 1
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

V
D. an OFD. sep. 14. 11. 60
14/11. J. Schmidt Mo



Zu: 1 WiK 79/1952

ab 15. 11. 60

In der Rückerstattungssache
Gertrude Dawson ./. Deutsches Reich

werden die Ausführungen in unserem Schriftsatz vom 28. September 1960 ergänzt, nachdem der Unterzeichnete die Pflegschaftsakten 110 VIII D 1520 eingesehen hat.

1.) Aus den Ermittlungsanfragen, die der Herr Berichterstatter nach Erlaß der Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts an verschiedene Stellen gerichtet hat, muß man entnehmen, daß der Versuch unternommen wird, die früheren Entscheidungen, welche das Oberste Rückerstattungsgericht aufgehoben hat, aus anderen Gründen zu rechtfertigen.

Offenbar will man sagen, daß das Umzugsgut der Antragstellerin nicht aus Verfolgungsgründen beschlagnahmt worden ist, sondern weil sie die englische Staatsangehörigkeit besessen hat.

Es ist verwunderlich, daß die Wiedergutmachungskammer nicht den Inhalt der Pflegschaftsakten in einem Geiste würdigen will, der dem Wiedergutmachungsgedanken entspricht.

2.) Die Pflegschaftsakten zeigen mit aller Deutlichkeit, daß hier eine Verfolgungsmaßnahme durchgeführt worden ist, die sich gegen eine Jüdin gerichtet hat und nicht gegen eine englische Staatsangehörige.

Blatt 3 der Pflegschaftsakten enthält ein Schreiben der NSDAP Hamburg vom 4. Oktober 1943 (Gaurechtsberater an das Amtsgericht Hamburg) mit folgendem Wortlaut:

"Gegen die Übernahme des Amtes eines Abwesenheitspflegers für die Jüdin Gertrude Sara Dawson durch den RA Simmonds bestehen parteiseitig keine Bedenken."

63

3

64

Hieraus geht ganz klar hervor, daß man gewußt hat, daß es sich um eine Jüdin handelt. Ihr wurde ja auch der Juden verordnete, zusätzliche Vorname S a r a beigelegt.

Auf Blatt 2 der Pflugschaftsakten spricht die Oberfinanzdirektion Wien in ihrem Schreiben vom 13. August 1943 an den Oberfinanzpräsidenten in Hamburg von

"verfallenem Vermögen der Frau Gertrude Sara Dawson".

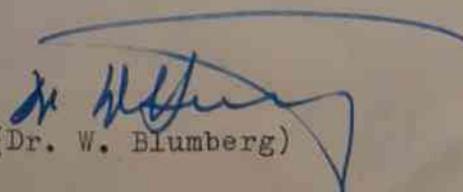
Hieraus ergibt sich, daß dieses Umzugsgut als dem Reich verfallen behandelt worden ist.

Auf Blatt 6 der Akten berichtet RA Simmonds unter dem 10. Februar 1944 dem Amtsgericht Hamburg, daß das Umzugsgut der Frau Dawson nach einer telefonischen Mitteilung der Speditionsfirma Hugo Schirmer & Co. in Hamburg bei den Luftangriffen Ende Juli 1943 verbrannt ist. Dann heißt es wörtlich weiter:

"Da es sich bei Frau Dawson um eine Jüdin handeln soll, so bestehen keinerlei Ansprüche auf Ersatzleistung gegenüber der zuständigen Feststellungsbehörde."

Die Akten beweisen also deutlich, daß das Umzugsgut der Frau Dawson als jüdisches Umzugsgut behandelt und für dem Reich verfallen erklärt worden ist. Da die Zerstörung durch Bomben erst Ende Juli 1943 erfolgt ist, also lange nach der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, kann sich das Deutsche Reich nach der Rechtsprechung des Obersten Ruckerstattungsgerichts in Herford nicht exkulpieren.

- 3.) Frau Gertrude Dawson ist Volljüdin. Ihr Mädchenname ist S c h r a m e k.


(Dr. W. Blumberg)



67

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 12. Okt. 1961

Die Geschäftsstelle

1. 10. 90

[Signature]

Justizamtmann

Landgericht Hamburg

1 WiK 79/52 E

~~5 WIS 321/52~~

8 4/40

Beschluß *1. Inst. mit 1. Inst.*

In der Rückerstattungssache

der Frau Gertrude Dawson,
403 Clive Court, Maida Vale,
London W. 9,

*zur Sollkont. Nr. 8
Geb. Zahl 0,50*

Antragstellerin,

Prozeßbevollmächtigter: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23 - UK/d/4 - .

- 1) Ausfertigung an:
 - ~~2~~ Parteien *ab 12.12.61*
 - ~~1~~ Liste *Hi*
 - mit Urkunden

das Deutsche Reich

- 2) je 1 Abschrift an
 - Landgericht
 - ~~1~~ Verwalt. Kont.
 - Grundbuchamt

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
für Finanzen, Verfahrensvertreterin: Oberfi-
nanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Harvester-
huder Weg 14,

- Zentralamt
mit CC 16 *ab 11.11.61*
- 3) Form B ab zum

Az.: O 5210 - D 88 - V 115 d - ,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
Hamburg durch folgende Richter:

- 1) Landgerichtsdirektor Bergmann,
- 2) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3) Gerichtsassessor Schmidt,

Qu

am

68

am 24. November 1960 beschlossen:

1) Der Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin wegen Entziehung ihres Umzugsgutes wird abgewiesen.

2) Die Entscheidung ⁴ geht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin ist im Jahre 1939, weil sie aus rassistischen Gründen verfolgt wurde, aus Wien nach England ausgewandert und hat 4 Kisten mit Umzugsgut durch einen Wiener Spediteur nach Hamburg zur Verchiffung nach England schicken lassen. Sie hat das Umzugsgut nicht erhalten. Ihre auf diesen Sachverhalt gestützten Rückerstattungsansprüche sind von der Kammer durch Beschluß vom 4. April 1952 zurückgewiesen worden. Nachdem das Hans. Oberlandesgericht Hamburg die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen hatte, hat das Oberste Rückerstattungsgericht, zweiter Senat, durch ^{haben} Entscheidung vom 12. August 1960 die Vorentscheidungen ~~aufgehoben~~ und die Sache zur weiteren Aufklärung und neuen Entscheidung an die Kammer zurück ^{verweisen} ~~verwiesen~~ (Bl. 50 - 52 d.A.). Das Oberste Rückerstattungsgericht hat die Kammer in dieser Entscheidung angewiesen, die Pflegschaftsakte des Amtsgerichts Hamburg - 110 VIII D 1520 - zu würdigen und zu prüfen, ob das Umzugsgut der Antragstellerin durch Ernennung des Abwesenheitspflegers entzogen worden oder kraft Gesetzes dem Reich verfallen war, ehe es durch Feindeseinwirkung zerstört wurde.

Aus

Aus einer inzwischen eingeholten Auskunft der israelitischen Kultusgemeinde Wien ergibt sich, daß die Eltern der Antragstellerin dieser Gemeinde angehört haben. Die Antragstellerin besaß in den Jahren 1939 bis 1945 un-
streitig die englische Staatsangehörigkeit.

Die Kammer hat die erwähnte Pflegschaftsakte zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Auf den Inhalt dieser Akte wird Bezug genommen.

II.

Auf Grund der vorliegenden neuen Beweismittel ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß der Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin unbegründet ist, weil ihr Umzugsgut zu keinem Zeitpunkt ~~in~~ vom Deutschen Reich entzogen worden war.

Aus der Pflegschaftsakte ergibt sich zwar, daß das Amtsgericht Hamburg am 24. September 1943 ein Verfahren zur Einsetzung eines Abwesenheitspflegers für die Antragstellerin zwecks Wahrnehmung ihrer Interessen an dem bei der Spedition Hugo Schönsee & Co. lagernden Umzugsgut eingeleitet hat (Bl. 1 R). Nachdem die NSDAP gegen die Übernahme des Amtes des Abwesenheitspflegers durch Rechtsanwalt Simmonds keine Bedenken erhoben hatte (Bl. 3), hat das Amtsgericht am 19. Oktober 1943 diesen Pfleger bestellt (Bl. 4). Mit Schreiben vom 10. Februar 1944 hat jedoch der Pfleger dem Amtsgericht mitgeteilt, er habe von der Speditionsfirma erfahren, daß das gesamte Umzugsgut der Antragstellerin bei den Fliegerangriffen Ende Juli 1943 verbrannt sei.

Hieraus ergibt sich zweifelsfrei, daß das

Umzugsgut

70

Umzugsgut der Antragstellerin von dem Pfllegschaftsverfahren nicht mehr erfaßt worden ist; denn es war bereits bei Einleitung des Verfahrens vernichtet. Es braucht daher nicht entschieden zu werden, ob die Einsetzung des Pfllegers Simmond in diesem Fall eine Entziehungshandlung dargestellt hätte. Das Umzugsgut der Antragstellerin ist dem Deutschen Reich auch nicht kraft Gesetzes verfallen gewesen; denn die Antragstellerin hat während des Krieges die englische Staatsangehörigkeit besessen, so daß der in § 3 der 11. VO zum Reichsbürgergesetz angeordnete Verfall des Vermögens aller ausgewanderten deutschen und staatenlosen Juden das Vermögen der Antragstellerin nicht betroffen hat.

Das von der Vertretung der Antragstellerin zitierte Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Wien/Niederdonau vom 13. August 1943 (Bl. 2 der Pfllegschaftsakte), gibt zu keiner abweichenden Beurteilung Anlaß, denn der Passus: "Betrifft: Verfallenes Vermögen der Gertrude Sara Dawson", bedeutet nicht, daß das Vermögen der Antragstellerin als verfallen behandelt worden ist, sondern stellt nur ein Stichwort dar, unter dem der örtlich und sachlich zuständige Oberfinanzpräsident geprüft hat, ob das Vermögen der Antragstellerin unter die 11. VO zum RBG gefallen ist. Diese Frage hat er jedoch in dem genannten Schreiben ausdrücklich verneint.

Das Umzugsgut der Antragstellerin ist auch nicht durch den den Parteivertretern bekannten Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 beschlagnahmt worden. Mit diesem Erlaß hat die Gestapo alle in Hamburg lagernden Umzugsgüter deutsch-jüdischer Auswanderer beschlagnahmt.

Der

Der Kammer ist aus Bl. 4 der Generalakte 913 -3c- Bd. 1
des Hans. Oberlandesgerichts bekannt, daß diese Maßnahme ein
"Vorspiel" für die bereits damals geplante allgemeine Ein-
ziehung des gesamten inländischen Vermögens jüdischer Aus-
wanderer dargestellt hat, die durch die 11. VO verwirklicht
worden ist. Das ergibt sich auch daraus, daß nach diesem Er-
laß diejenigen Umzugsgüter von der Beschlagnahme ausgenommen
waren, deren Eigentümer sich noch in Deutschland aufhielten.
Auch diese Ausnahme entspricht der durch die 11. VO ge-
schaffenen späteren Rechtslage. Schließlich ist der Kammer
aus Bl. 22 f der genannten Generalakte bekannt, daß die Ge-
stapo im Rahmen der Durchführung der allgemeinen Beschlag-
nahme Wert darauf legte, daß sorgfältig geprüft wurde, ob
der Eigentümer wirklich ein deutscher Jude sei. Das Vermögen
ausländischer Juden, also auch dasjenige der Antragstellerin,
ist mithin auch von diesem Erlaß nicht betroffen worden
und somit zu keinem Zeitpunkt der Antragstellerin vom
Deutschen Reich entzogen gewesen.

Zu einer von der Regelung des Art. 63 BEG abwei-
chenden Kostenentscheidung besteht kein Anlaß.

Lynnen

Wunder

Yelnicoff

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO) 74

Hannover · Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 1 77 33/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: UK/D/4
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 27. Januar 1961
Dr. Bl./Tr.



Einschreiben

An die
Wiedergutmachungskammer I
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

Zu : 1 WiK 79/52 E

In der Rückerstattungssache

der Frau Gertrude Dawson geb. Schramek,
403, Clive Court, Maida Vale, London W. 9, England

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: United Restitution Organization,
Hannover, Klagesmarkt 10/11,

g e g e n

das Deutsche Reich, gesetzlich ver-
treten durch den Bundesminister für Finanzen, Ver-
fahrensvertreterin: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14 - O 5210-D 88-V 115 d -

2. Abw. An. am:

2. Feb. 1961

Antragsgegner,

legen wir namens der Antragstellerin gegen den
Beschluß der Wiedergutmachungskammer I beim Landgericht
in Hamburg vom 24. November 1960, Az.: 1 WiK 79/52 E -
Z 4140, zugestellt am 14. Dezember 1960,

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e
ein.

Zur Begründung führen wir folgendes an:

- 1.) Die Begründung, die die Kammer für die Abweisung des
Rückerstattungsanspruchs gibt, zeigt deutlich, daß das
Gericht sich nicht über die Methoden klar geworden ist,
die im 3. Reich angewendet worden sind, um den Raub
jüdischen Eigentums zu ermöglichen.

Gerade die Akten des Oberlandesgerichts in Hamburg über
die Einrichtung von Pflögschaften zeigen deutlich, daß

auch die Einrichtung von Pflugschaften für das Umzugsgut "feindlicher Ausländer" nichts weiter gewesen ist, als eine Formulierung für die Beschlagnahme von jüdischem Eigentum.

Wir bitten den Senat, die alten Akten des OLG betreffend Pflugschaften zu lesen.

- 2.) Die Antragstellerin ist Volljüdin. Dies haben wir ausführlich in der ersten Instanz vorgetragen.

Die Kammer vermeidet aber merkwürdigerweise eine klare Feststellung in diesem Punkt und begnügt sich damit, auf Seite 3, 1. Absatz des angefochtenen Beschlusses zu sagen, daß die Eltern der Antragstellerin der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien angehört haben.

- 3.) Die Antragstellerin wurde von den Behörden als Jüdin behandelt, weil sie sich den zusätzlichen Vornamen Sara beilegen mußte. Wäre sie als Engländerin behandelt worden, oder wäre auch nur bekannt gewesen, daß sie die britische Staatsangehörigkeit besaß, so hätte sie nicht den Namen Sara führen müssen und wäre auch nicht in den amtlichen Schriftstücken, die in den Pflugschaftsakten enthalten sind, als Jüdin Gertrude Dawson bezeichnet worden.

- 4.) Es kann doch bei einer richtigen und lebenswahren Würdigung des Sachverhalts nicht bezweifelt werden, daß die Behörden in Wien die Antragstellerin aufgrund ihrer jüdischen Abstammung als Jüdin behandelt haben und daß dementsprechend auch mit ihrem Umzugsgut verfahren worden ist.

Das Umzugsgut wurde als verfallenes Vermögen behandelt und zwar offenbar schon aufgrund des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941. Wäre dies nicht so, so würde in dem Brief der Oberfinanzdirektion Wien vom 13.8.1943, der sich in den Pflugschaftsakten befindet, nicht von "verfallenem Vermögen" der Jüdin Sara Dawson die Rede sein.

Offenbar hat man erst Jahre nach der Beschlagnahme auf-

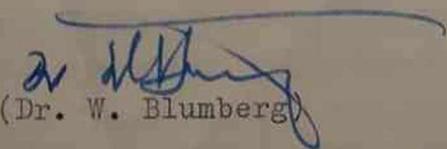
76

grund des Erlasses vom 16. Januar 1941, und zwar erst in Jahr 1943, herausgefunden, daß die Antragstellerin die englische Staatsangehörigkeit besessen hat und hat dann ein anderes Verfahren einschlagen wollen, nämlich die Bestellung eines Abwesenheitspflegers. Zu der Zeit, als man diese Maßnahme einleitete, war aber das Umzugsgut längst beschlagnahmt und damit ungerechtfertigt entzogen.

- 5.) Es wird ausdrücklich bestritten, daß bei der Durchführung des Gestapo-Erlasses vom 16. Januar 1941, der die Beschlagnahme aller in Hamburg lagernden Umzugsgüter jüdischer Auswanderer zum Gegenstand hatte, die schwierige Frage geprüft wurde, welche Staatsangehörigkeit der jüdische Auswanderer hatte, ob er die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine andere besessen hat.
- 6.) In dem Schreiben des Pflegers vom 10. Februar 1944 (Blatt 6 der Pfllegschaftsakte) wird berichtet, daß keinerlei Ansprüche auf Ersatzleistung gegenüber der zuständigen Feststellungsbehörde beständen, da es sich bei Frau Dawson um eine Jüdin gehandelt haben sollte. Wegen der jüdischen Eigenschaft der Eigentümerin wurde also eine Ersatzleistung verweigert. Jetzt will die Kammer die Ersatzleistung verweigern, weil es sich um eine Engländerin gehandelt haben soll.

Wir beantragen

- 1) festzustellen, daß der Rückerstattungsanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist,
- 2) die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an eine der Wiedergutmachungskammern in Hamburg, aber nicht an die Wiedergutmachungskammer 1 zurückzuverweisen.


(Dr. W. Blumberg)

Oberfinanzdirektion Hamburg

- D 88 - BV 42/421 -



80
(2a) Hamburg 13, den 20. Febr. 1961
Harvestehuder Weg 14
Postfach
Tel. 441291 / App. 41
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

5 WiS 13/61
1 WiK 79/52 E

D a w s o n

(URO)

2x ab am. 24. Feb. 1961

wird beantragt,

./.

Deutsches Reich

(OFD Hamburg)

die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 27.1.1961 gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 24.11.1960 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Wiedergutmachungskammer hat den Rückerstattungsanspruch zu Recht ^{deshalb} abgewiesen, weil das beanspruchte Umzugsgut der Antragstellerin zu keinem Zeitpunkt vom Deutschen Reich entzogen worden ist. Die Antragstellerin besaß nach den Feststellungen der Wiedergutmachungskammer von 1939 - 1945 die engl. Staatsangehörigkeit. Daraus folgt, dass ein Vermögensverfall nach § 3 der 11. VO zum ~~RAA~~ nicht eingetreten sein kann; das Umzugsgut konnte ebenfalls nicht von dem bekannten Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 16.1.1941 erfasst werden. Es ist vernichtet worden, bevor das Pflegschaftsverfahren eingeleitet worden ist. Die Kammer brauchte deshalb nicht mehr zu prüfen, ob die Einsetzung eines Pflegers möglicherweise eine Entziehung darstellt.

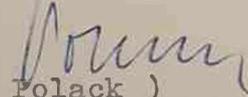
Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung sind bei dem von der Kammer festgestellten Sachverhalt nicht überzeugend. Es ist sicherlich richtig, dass die Antragstellerin von den damaligen Machthabern als Jüdin behandelt worden ist. Sie ist aber nicht als deutsche Jüdin behandelt worden. Es ist bekannt - insbesondere

8A

aus den Vorgängen, die über die damals erfolgte Einsetzung von Abwesenheitspflegern für Umzugsgüter erhalten geblieben sind - dass die Behörden in der damaligen Zeit aus Furcht vor Repressalien bei der Prüfung der Voraussetzungen der 11. VO zum RBG sehr genau vorgingen. Dass das auch in diesem Fall geschehen ist, beweist die spätere Einsetzung des Rechtsanwalts Simmonds als Abwesenheitspfleger.

Der sofortigen Beschwerde muss d.E. der Erfolg versagt bleiben.

Im Auftrag



(Polack)

Regierungsrat



017
82

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

- 5. Zivilsenat -

5 WiS 13/1961

1 WiK 79/1952

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

der Frau Gertrude Dawson geb. Schramek,
403 Clive Court, Maida Vale, London W. 9,

Bevollmächtigte: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstraße 23,
- UK/d/4. -,

Antragstellerin,
Beschwerdeführerin,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin: Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,
Az.: O 5210 - D 88 - V 115 d -,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg, 5. Zivil-
senat, am 27. Februar 1961 durch die Richter

Vizepräsident Dr. Vogler,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Unglaube,
Oberlandesgerichtsrat Dammann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 24. November 1960 wird zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e :

1. Die jüdische Antragstellerin, die britische Staatsangehörige war, wanderte wegen der Verfolgung ihrer Rasse von Wien nach England aus. Ihr Umzugsgut wurde in 4 Kisten verpackt (709 kg) und nach Hamburg transportiert. Für Transportkosten entrichtete sie RM 1.000,--.

2. Sie hat Schadensersatz für ihr Umzugsgut und die Transportkosten gefordert. In ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 14. Dezember 1950 (Bl.8) hat sie die Zusammensetzung des Umzugsgutes und dessen Wert mit RM 3.500,-- angegeben. Sie hat ausgeführt, die Kisten seien nach Hamburg gelangt, aber in England nicht angekommen. Daraus gehe hervor, daß ihr Umzugsgut vom Deutschen Reich entzogen worden sei.

Durch Beschluß des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 27. November 1951 ist der Anspruch als unschlüssig abgewiesen worden. Der dagegen eingelegte Einspruch der Antragstellerin ist durch Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 4. April

1952 zurückgewiesen worden. Ihre sofortige Beschwerde ist durch Beschluß des erkennenden Senats vom 20. Oktober 1954 (5 Wis 321/52) zurückgewiesen worden.

Danach ist die Pflugschaftsakte 110 VIII D 1520 ermittelt worden, die u.a. folgendes ergibt: Das Umzugsgut der Antragstellerin lagerte in Hamburg bei der Speditionsfirma Hugo Schönsee & Co. am Sandtorquai. Im September 1943 wurde eine Abwesenheitspflugschaft eingerichtet. Der als Pfleger eingesetzte Rechtsanwalt M. Simmonds stellte jedoch fest, daß das Umzugsgut infolge eines Luftangriffs Ende Juli 1943 vernichtet worden war.

Auf den inzwischen eingelegten Nachprüfungsantrag der Antragstellerin sind durch Entscheidung des ORG vom 12. August 1960 (ORG II/538) die Beschlüsse der Kammer und des erkennenden Senats aufgehoben worden; die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Kammer zurückverwiesen worden.

3. Die Antragstellerin hat nunmehr ausgeführt, die Einrichtung der Abwesenheitspflugschaft sei als ungerechtfertigte Entziehung anzusehen. Die Pflugschaftsakte zeige deutlich, daß es sich um eine Verfolgungsmaßnahme gehandelt habe, die sich gegen eine Jüdin und nicht gegen eine britische Staatsangehörige gerichtet habe. Insbesondere sei die frühere NSDAP bei der Einrichtung der Pflugschaft hinzugezogen worden. Der Antragstellerin sei auch der Vorname Sara beigelegt worden. Ferner habe der Oberfinanzpräsident Wien in seinem Schreiben an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 13. August 1943 von dem "verfallenen Vermögen der Frau Gertrude Sara Dawson" gesprochen. Auch der Pfleger Rechtsanwalt Simmonds habe in seinem Schreiben an das Amtsgericht vom 10. Februar 1944 berichtet, es bestünden keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Feststellungsbehörde, weil Frau Dawson Jüdin sein solle. - Hinsichtlich der Vernichtung des Umzugsgutes könne das Reich sich nicht exkulpieren.

Durch Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 24. November 1960 ist der Anspruch erneut abgewiesen worden. In den Gründen wird u.a. ausgeführt: Das Umzugsgut sei zu keinem Zeitpunkt vom Deutschen Reich entzogen worden. Es sei schon vor Einrichtung der Abwesenheitspflegschaft vernichtet worden, so daß es nicht darauf ankomme, ob diese eine Entziehung dargestellt hätte. Das Gut sei auch nicht kraft Gesetzes dem Reich verfallen. § 3 der 11.DVO zum Reichsbürgergesetz habe den Vermögensverfall nur bei deutschen und staatenlosen ausgewanderten Juden angeordnet, also die Antragstellerin als britische Staatsangehörige nicht betroffen. Der in dem Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Wien vom 13. August 1943 enthaltene Passus "Verfallenes Vermögen der Gertrude Sara Dawson" bedeute nicht, daß ihr Vermögen als verfallen behandelt worden sei, sondern sei nur ein Stichwort, unter welchem der zuständige Oberfinanzpräsident geprüft habe, ob ihr Vermögen unter die 11.DVO zum Reichsbürgergesetz falle. Das aber sei nach dem weiteren Inhalt des Schreibens ausdrücklich verneint worden. Das Umzugsgut sei auch nicht durch den Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941 erfaßt worden, weil dieser sich ebenfalls nur gegen deutsche ausgewanderte Juden gerichtet habe. Damals sei stets sorgfältig geprüft worden, ob Eigentümer der Güter wirklich deutsche Juden seien. Das Gut von ausländischen Juden sei nicht betroffen worden.

4. Die Antragstellerin hat am 28. Januar 1961 sofortige Beschwerde eingelegt.

Sie führt aus, die Kammer verkenne die Methoden, die vom Reich angewandt worden seien, um den Raub jüdischen Eigentums zu ermöglichen. Die Generalakten des Ober-

landesgerichts ergäben, daß die Einrichtung von Pflugschaften für das Umzugsgut "feindlicher Ausländer" die Beschlagnahme jüdischen Eigentums bezweckt habe. Die Antragstellerin sei nicht als britische Staatsangehörige, sondern als Jüdin behandelt worden. Sie habe sich den Vornamen Sara beilegen müssen und sei in den amtlichen Schriftstücken als Jüdin bezeichnet worden. Dementsprechend sei ihr Umzugsgut - und zwar schon auf Grund des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 16.1.1941 - als verfallenes Vermögen behandelt worden. Damals sei die schwierige Frage, welche Staatsangehörigkeit ein ausgewandeter Jude gehabt habe, gar nicht geprüft worden. Erst später - 1943 - habe man festgestellt, daß die Antragstellerin britische Staatsangehörige sei; daraufhin habe man ein anderes Verfahren eingeschlagen und die Abwesenheitspflugschaft eingerichtet. Nach der Vernichtung des Gutes sei eine Ersatzleistung verweigert worden mit der Begründung, sie sei Jüdin; jetzt wolle man ihren Anspruch abweisen, weil sie Engländerin sei.

Die Vertreterin des Antragsgegners tritt den Gründen des angefochtenen Beschlusses bei und führt aus, die Antragstellerin sei von den damaligen Machthabern zwar als Jüdin, aber nicht als deutsche Jüdin behandelt worden. Die Behörden seien - aus Furcht vor Repressalien - bei Prüfung der Voraussetzungen der 11.DVO zum Reichsbürgergesetz sehr genau vorgegangen. Das beweise hier die spätere Einrichtung einer Abwesenheitspflugschaft.

5. Die sofortige Beschwerde ist nach Art.60 Abs.2 REG zulässig. Sie ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Vorinstanz hat ohne Rechtsirrtum entschieden, daß das Umzugsgut der Antragstellerin vom Reich nicht entzogen worden ist. Zutreffend hat dahingestellt bleiben können, ob die im September 1943 eingerichtete Abwesenheitspflugschaft eine ungerechtfertigte Entziehung oder deren Beginn dargestellt hat, denn das Umzugsgut

war schon vorher Ende Juli 1943 infolge eines Luftangriffs vernichtet worden. Der Antragstellerin kann nicht darin zugestimmt werden, daß ihr Gut durch den Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 16.1.1941 beschlagnahmt worden sei. Dieser Erlaß erfaßte nur die Güter von ausgewanderten deutschen Juden und ordnete sogar ausdrücklich an, daß die Güter von noch in Deutschland wohnenden Juden von der Beschlagnahme ausgenommen, den Eigentümern auf Verlangen auszuhändigen oder ordnungsgemäß unterzubringen seien. Die Güter von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit wurden nicht betroffen. Die Frage der Staatsangehörigkeit der Antragstellerin konnte durch eine Nachfrage in Wien leicht geklärt werden. Dafür, daß tatsächlich ihr Umzugsgut nicht erfaßt wurde, spricht entscheidend die Tatsache, daß die Beschlagnahme und Versteigerung der im Hamburger Freihafen lagernden Umzugsgüter der deutschen und später auch der staatenlosen Juden, zunächst auf Grund des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 16.1.1941 und später auf Grund der 11.DVO zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 - auch zum Zwecke der aus Luftschutzgründen notwendigen Räumung des Hafens von feuergefährlichen Gütern - im wesentlichen Ende 1942 beendet war, daß das Umzugsgut der Antragstellerin jedoch weiterhin im Freihafen verblieb. Selbst nachdem die Beschlagnahmeaktion gegen Umzugsgüter von Juden durch die 11.DVO zum RBG vom 25.11.1941 eindeutigen Verfolgungscharakter angenommen hatte, stellte der Oberfinanzpräsident Wien in seinem Schreiben an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 13. August 1943 ausdrücklich fest, daß die Antragstellerin "Angehörige des englischen Staates sei und die 11.DVO zum RBG auf sie keine Anwendung finde". Daß ihr trotzdem - wie die vorhandenen Unterlagen ergeben - der Vorname Sara beigelegt worden ist,

- 7 -

ist zwar eine Verfolgungsmaßnahme gewesen; daraus folgt aber nicht die Beschlagnahme ihres Umzugsgutes.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG. Die Voraussetzungen für eine Kostenanordnung auf Grund § 7 S. 1 der 2. Ausführungsverordnung zum REG liegen nach der Auffassung des Senats nicht vor.

Vogler

Unglaube

Dammann

He.



Für richtige Abschrift

Dammann, Justizassistent

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an

1. 4730 (2x) 73. = 700 h. Kellerhölzer
2. 250

mit Q: bezw. Zust. Urk.

Je zwei Abschr. ab an

- a) f. d. Akte
- b) Wiedergutm. K. b. d. IG. Hbg. (5x)
- c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg.
- d) Zentralamt Bad Nenadorf (begl.) mit B 816
- e) OLGRat Dr. Dammann
- f) Rechtsamt Hbg. Rathaus.
- g) OLGRat Dr. Vogler, Dr. Unglaube
- h) " Dr. Dammann, Justizassistent
- i) RA. Dr. Stoecker, Düsseldorf - o. N. -
- k) Anwaltsverein Hbg. - o. N. -
- l) Grundbuchamt
- m) Amt f. Verm. Kontt.

am

13. APR. 1961

Do 89

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Phone: Hannover 17733/34



Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: UK/D/4
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 1. März 1961
Dr.Bl./Tr.

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g

Zu: 5 WIS 13/61
1 WIK 79/52 E

In der Rückerstattungssache

D a w s o n

./.

Deutsches Reich

wird auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg
vom 20. Februar 1961 folgendes erwidert:

2. ab am OFD - 2. Mrz. 1961

Die Ausführungen sind lebensfremd. Als das Umzugsgut beschlagnahmt wurde, haben die Behörden offenbar nicht gewußt, daß die Antragstellerin die englische Staatsangehörigkeit besaß. Sie haben nur gewußt, daß sie eine Jüdin war und haben dementsprechend gehandelt. Wer die Akte mit offenen Augen liest, kann zu keinem anderen Schluß kommen. Alles was jetzt über die englische Staatsangehörigkeit gesagt und daraus gefolgert wird, ist eine nachträgliche, theoretische Konstruktion.

Wir möchten nur nochmals auf das Schreiben des Pflegers vom 10. Februar 1944 auf Blatt 6 der Pflugschaftsakte verweisen.

zA.

2/3 γ

(Dr. W. Blumberg)

OBERSTES RÜCKERSTATTUNGSGERICHT

- ZWEITER SENAT -

SUPREME RESTITUTION COURT

- SECOND DIVISION -

Geschäftsstelle

Az.: ORG/III/ G/269



173683

Herford (Westf.),
Rathaus - Tel. 2974

Neue Anschrift: Berliner Str. 10

den 10. Oktober 1961

EINSCHREIBEN

United Restitution
Organization

Hannover
Klagesmerk 10/11

Betr.: Rückerstattungssache Dawson ./.. Deutsches Reich

Ihr Gesuch vom 6. Juni 1961 um Genehmigung gemäß Artikel 7, Abs. 2, der 6. Durchführungsverordnung (Neufassung) zum Gesetz 59 zum Einreichen eines Antrages auf Nachprüfung des Beschlusses des Oberlandesgerichts Kamburg vom 27. Februar 1961 durch das Oberste Rückerstattungsgericht hat dem Gericht vorgelegen.

Es wird Ihnen mitgeteilt, daß das Gericht mit Beschluß vom 9. Oktober 1961 das Gesuch um Genehmigung abgelehnt hat.

iw



Der Geschäftsstellenleiter

W. Bistsch

(W. Bistsch)

ges. Inyrum 11.10.61

Durchschrift an:
Oberfinanzdirektion
Hamburg 13
Magdalenenstraße 64 a+b
Zu: - D 88 - BV 42/421 -

An die
Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts
Hamburg
Zu: 5 WIK 13/1961

An die
Geschäftsstelle der
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht
Hamburg
Anlage: 1 Bd. Akten 1 WIK 79/52

2 + 1 BIK